

VERBANDSGEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN
- FÜR DIE ORTSGEMEINDEN MEHLINGEN, NEUHEMSBACH UND SEMBACH -

Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat die nachfolgenden Abgabensätze, die gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung, „Entgeltsatzung Wasserversorgung“, festzusetzen sind, beschlossen.

Für die Ortsgemeinden Mehlingen, Neuhemsbach und Sembach gilt:

Wasserversorgung	Netto (€)	Brutto* (€)
a) Grundgebühr pro eingebautem Wasserzähler im Jahr		
bei Zählergröße bis 4 m ³	48,00	51,36
bei Zählergröße bis 10 m ³	60,00	64,20
bei Zählergröße von 16 m ³ bis 25 m ³	72,00	77,04
bei Zählergröße ab 25 m ³	660,00	706,20
b) Benutzungsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	1,76	1,88
c) Wasserentnahmeentgelt pro cbm Wasserverbrauch (§§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 11 der „ESW“) (informativ)	0,08	0,09
d) einmaliger Beitrag – WW – je gewichtete Grundstücksfläche	3,31	3,54
e) Für das Ablesen von Unterzählern im Zuge der regelmäßigen Ablesungen durch die Verbandsgemeinde wird eine Gebühr erhoben von	4,20	5,00**
f) Pro Standrohr des WVU gilt:		
Mietpreis bis max. 30 Tage (1. Monat)	20,00	21,40
Mietpreis für jeden weiteren Monat	10,00	10,70
Grundpreis (je Rechnung)	25,00	26,75
Sicherheitsleistung pro Standrohr		500,00***

* Die **Bruttopreise** beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils festgesetzten Höhe.

** hier incl. 19 % USt.; sonst 7 % USt.

*** Preis gültig ab 01.01.2023